



## Corona-Impfung – Höhere Priorisierung von Feuerwehren

**Sachstand: 6. April 2021**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern sowie das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege haben hinsichtlich einer höheren Priorisierung von Feuerwehren bei der Corona-Impfung nachstehende Informationen veröffentlicht.

Für den Feuerwehrdienst gilt folgende, differenzierte Priorisierung:

### **Höchste Priorität**

Die Personen der Feuerwehr in spezialisierten First-Responder-Einheiten haben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 CoronaImpfV Anspruch auf Schutzimpfungen mit höchster Priorität (erste Priorisierungsgruppe). Erforderlich ist, dass die Ersthelfergruppe als Einsatzmittel durch eine integrierte Leitstelle geführt wird. Es kommt dabei nicht darauf an, auf welcher Grundlage die Alarmierung erfolgt. Priorisiert sind damit Ersthelfergruppen, die regelhaft in die Alarmierungsplanung eingebunden sind, zudem auch Ersthelfergruppen der Feuerwehren, die zugestimmt haben, als Einsatzmittel der Ersten Hilfe zur Verfügung zu stehen, wenn ein Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes nicht rechtzeitig die erforderliche Hilfe leisten kann (siehe auch Nr. 4.7 VollzBekBayFwG).

### **Hohe Priorität**

Aktive Kräfte der Feuerwehren, die im Rahmen des Einsatzes regelmäßig als Einsatzkräfte direkten Kontakt haben, etwa bei lebensrettenden Maßnahmen, und mithin ein hohes Risiko tragen, haben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaImpfV Anspruch auf Schutzimpfung mit hoher Priorität (zweite Priorisierungsgruppe).

Dies gilt entsprechend für aktive Kräfte des Katastrophenschutzes einschließlich der Aktiven im Technischen Hilfswerk, die regelmäßig direkten Kontakt, etwa bei lebensrettenden Maßnahmen, und mithin ein hohes Risiko haben. Sie haben ebenfalls als Einsatzkräfte Anspruch auf Schutzimpfung mit hoher Priorität gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaImpfV (zweite Priorisierungsgruppe).

### **Erhöhte Priorität**

Die übrigen aktiven Kräfte der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes einschließlich des Technischen Hilfswerks sind allesamt in besonders relevanter Position tätig und fallen daher geschlossen unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b CoronaImpfV. Sie haben mithin Anspruch auf Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität (dritte Priorisierungsgruppe).

Die jeweiligen Bescheinigungen sind den Impfwilligen von den Organisationen bzw. Rechtsträgern (bei den Feuerwehren die Gemeinden) der Kräfte auszustellen.

Eine Anmeldung zur Impfung aktiver Feuerwehrmitglieder in Bayern kann über das Onlineportal <https://www.impfzentren.bayern> erfolgen. Hierzu nachstehende ergänzende Erläuterungen:



- 1) Die Einsatzkräfte der First-Responder-Einheiten können unter dem Oberbegriff „Ich arbeite in einer Pflege- oder medizinischen Einrichtung“ den Punkt „Rettungsdienst (hauptamtlich)“ oder „Rettungsdienst (ehrenamtlich)“ zur Eingruppierung in die erste Priorisierungsgruppe auswählen.
- 2) Die aktiven Kräfte der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes einschließlich der Aktiven des Technischen Hilfswerks, die als Einsatzkräfte regelmäßig direkten Kontakt haben, können unter dem Oberbegriff „Ich arbeite in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens“ den Punkt „Polizei und Einsatzkräfte im Außendienst, Soldaten im Ausland“ zur Eingruppierung in die zweite Priorisierungsgruppe auswählen.
- 3) Die übrigen aktiven Kräfte der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes einschließlich des Technischen Hilfswerks können unter dem Oberbegriff „Ich arbeite in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens“ die Punkte „Berufsfeuerwehr“, „Freiwillige Feuerwehr“ oder „THW / Katastrophenschutz“ in Verbindung mit dem Punkt „in leitender bzw. besonders relevanter Position in einer o.g. Tätigkeiten“ zur Eingruppierung in die dritte Priorisierungsgruppe auswählen.